

# **Prüfungsordnung**

## **Besonderer Teil**

**für den weiterbildenden Master-Studiengang**

## **Sozialmanagement**

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 02. Juli 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Sozialmanagement</b>	<b>1</b>
§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad	1
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studiumumfang	1
§ 3 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	2
§ 4 Besondere Voraussetzung zur Zulassung zur Masterthesis	2
§ 5 Bearbeitungszeit der Masterthesis	2
§ 6 Kolloquium	2
§ 7 Bildung der Gesamtnote der Masterthesis	2
§ 8 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	3
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	3

**B. Besonderer Teil:  
Masterstudiengang Sozialmanagement**

**§ 1**

**Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad**

- (1) Das Studium Sozialmanagement soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (Hochschulgesetz) durch theoretische und fachpraktische Studienelemente für Leitungsaufgaben in sozialen Institutionen qualifizieren.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Titel „Master of Arts“ verliehen.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen Regelstudienzeit,  
Studienorganisation und Studienumfang**

- (1) Das Studium des Sozialmanagement kann aufnehmen, wer
  1. über einen (Fach-) Hochschulabschluss, (Bachelor oder Diplom) an einer Hochschule in den Studiengängen Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit), Heilpädagogik, Religionspädagogik verfügt;
  2. bei Studienbeginn in der Regel mindestens eine dreijährige Praxis nach dem Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit nachweisen kann und
  3. sich in einer Leitungsfunktion befindet bzw. eine derartige Funktion anstrebt.

Ferner kann zum Studium zugelassen werden, wer

1. über einen anderen Hochschulabschluss verfügt und
  2. bei Studienbeginn in der Regel mindestens eine dreijährige Praxis nach dem Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit nachweisen kann und
  3. sich in einer Leitungsfunktion befindet bzw. eine derartige Funktion anstrebt.
- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Zulassung zum Kolloquium (§ 7) nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erstellt für diese 30 Leistungspunkte einen Katalog (Anlage III). Die Anrechnung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und der schriftlichen Darstellung, durch jeweils zwei Mitglieder der Studiengangskonferenz und die Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und wird in berufs begleitender Form durchgeführt. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Der Studienumfang (Workload) umfasst insgesamt 2250 Stunden über fünf Semester verteilt. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden<sup>1</sup>, deren Stellvertreterin und vier weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören vier hauptamtlich Lehrende der Hochschule und zwei Studierende an. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4**

#### **Besondere Voraussetzung zur Zulassung zur Masterthesis**

Die Zulassung zur Masterthesis setzt voraus, dass durch die Modulprüfungen 60 Credit Points erworben worden sind.

### **§ 5**

#### **Bearbeitungszeit der Masterthesis**

Die Bearbeitungsfrist (Zeitraumen von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt vier Monate. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern.

### **§ 6**

#### **Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis

(2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn

1. alle Modulprüfungen bestanden sind,
2. die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Vertreter des Trägers sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Termine der Kolloquien in der jeweiligen Abteilung sind deshalb rechtzeitig den zuständigen Gesellschaftern mitzuteilen.

### **§ 7**

#### **Bildung der Gesamtnote der Masterthesis**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Nach Leistungspunkten (Credits) gewichteter

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen 1-9	66 %
Masterthesis	30 %
Kolloquium	04 %

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

## § 8

### Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Der Masterstudiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., vom 04.04.2005 erstakkreditiert und vom 16.05.2011 und TT.MM.JJJJ reakkreditiert und eröffnet den Zugang zum Höheren Öffentlichen Dienst.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KatHO NRW wurde am 12.03.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

## § 9

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 01.12.2017 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 01.12.2017 in der am 31.8.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 15.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.08.2019 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 15.11.2011 in der am 31.8.2017 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 19.03.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2014 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2012 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 19.3.2007 in der am 29.2.2012 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte Sozialwesen der Abteilung Münster und Paderborn vom 16.04.2018 und 23.04.2018, der Bestätigung des Senats der KatHO NRW vom 07.05.2018, und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.07.2018

  
Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
- Rektor -

## Anlage I: Übersicht Modulstruktur (vereinfacht)

### Modulstruktur Sozialmanagement (M.A.)

Verteilung der Module und stud. Arbeitsbelastung (Workload) im Studienverlauf

1 Kreditpunkt (CR) = 25 h

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			Lehr- einheiten	Credits	Work- load
	LE	CR	WL															
1. Sozialmanagement: Basis- theorien u. Rahmenbed.	3,5	5	125	1,5	2	50										5	7	175
2. Forschung und Entwicklung	3	3	75	2	3	75										5	6	150
3. Unternehmenskultur							3	4	100							3	4	100
4. Ökonomische und rechtl. Rahmenbed. des SM	1,5	3	75	3,5	4	100										5	7	175
5. Führen und Leiten				2,5	3	75	0,5	1	25							3	4	100
6. Organisationsentwicklung im Sozialmanagement							4	4	100							4	4	100
7. Finanzierung und Marketing soz. Organisationen							3	3	75	2	2	50				5	5	125
8. Unternehmerisches Controlling										2	5	125				2	5	125
9. Projektarbeit	1,25	4	95	0,25	3	72	0,25	3	76	2,25	8	207				4	18	450
10. Masterthesis und Kolloquium (incl. Begleitseminar)										0,5	5	125	0,5	25	625	1	30	750
	9,25	15	370	9,75	15	372	10,75	15	376	6,75	20	507	0,5	25	625	37	90	2250

Creditaufteilungen bei mehrsemestrigen Modulen dienen der übersichtlicheren Darstellung. Credits werden nur zum Modulabschluss nach erfolgreicher Prüfung vergeben.

## Anlage II: Übersicht Modulstruktur (differenziert)

Module und Lehrveranstaltungen		Credis					workload										Prüfungen											
							Präsenzlehre					Selbststudium										Fernstudium					Summe	
		Semester	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.						
LV 1.1.	Sozialpol. u. gesellschaftl. Aspekte des SM	1	1				8	8				17	17				0	0				50	K HA					
LV 1.2.	Volkswirtschaft und Sozialwirtschaft	2					20				18					12						50						
LV 1.3.	Das soz. Hilfeleistungssystem im Spannungsfeld	1					8				9					8						25						
LV 1.4.	Managementtheorien		1					8				17				0						25						
LV 1.5.	"Sozialmanagement aktuell"	1					8				17					0						25						
<b>Modul 1.</b>	<b>Sozialmanagement: Basistheorien und Rahmenbedingungen</b>		7				44	16	0	0	0	61	34	0	0	0	20	0	0	0	0	175						
LV 2.1.	Wissenschaftliches Arbeiten	1					8				17					0						25	HA + Prä					
LV 2.2.	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	1					8				17					0						25						
LV 2.3.	Wissenschaftstheorie	1					8				17					0						25						
LV 2.4.	Praxisprojekt Forschungsmethoden		2					8				42				0						50						
LV 2.5.	Präsentation von Forschungsergebnissen		1					8				17				0						25						
<b>Modul 2.</b>	<b>Forschung und Entwicklung</b>		6				24	16	0	0	0	51	59	0	0	0	0	0	0	0	0	150						
LV 3.1.	Unternehmensethik und Unternehmenskultur			2				8				17				25						50	HA					
LV 3.2.	Führungsethik			1				6				5				14						25						
LV 3.3.	Managing Diversity			1				8				17				0						25						
<b>Modul 3.</b>	<b>Unternehmenskultur</b>		4				0	0	22	0	0	0	0	39	0	0	0	0	0	39	0	0	100					
LV 4.1.	Betriebswirtschaftliche Grundlagen des SM	2					18				12					20						50	K					
LV 4.2.	Rechtliche Grundlagen des SM	1	1				4	12			11	3			10	10						50						
LV 4.3.	Arbeitsrecht		1					8				17				0						25						
LV 4.4.	Gesellschaftsrecht		1					4				11				10						25						
LV 4.5.	"Sozialmanagement aktuell"		1					8				17				0						25						
<b>Modul 4.</b>	<b>Ökono. und rechtl. Rahmenbed. des SM</b>		7				22	32	0	0	0	23	48	0	0	0	30	20	0	0	0	175						
LV 5.1.	Führungskonzepte und Leitungsrolle		1	1				12	4			5	9			8	12					50	Fsc					
LV 5.2.	Konfliktmanagement		1					8				17				0						25						
LV 5.3.	Personalmanagement		1					12				5				8						25						
<b>Modul 5.</b>	<b>Führen und Leiten</b>		4				0	32	4	0	0	0	27	9	0	0	0	16	12	0	0	100						
LV 6.1.	Organisationsplanung und -entwicklung			1				12				13				0						25	Fsc					
LV 6.2.	Steuerungsinstrumente und -konzepte			1				10				15				0						25						
LV 6.3.	Qualitätsmanagement als Aufgabe des SM			1				10				15				0						25						
LV 6.4.	"Sozialmanagement aktuell"			1				8				17				0						25						
<b>Modul 6.</b>	<b>Organisationsentwicklung im Sozialm.</b>		4				0	0	40	0	0	0	0	60	0	0	0	0	0	0	0	100						
LV 7.1.	Finanzierung sozialer Organisationen			1				12				5				8						25	K					
LV 7.2.	Marketing			1				6				5				14						25						
LV 7.3.	Komplementäre Finanzsektoren			1				8				7				10						25						
LV 7.4.	Sozialinformatik				1				8			7				10						25						
LV 7.5.	"Sozialmanagement aktuell"			1					8			17				0						25						
<b>Modul 7.</b>	<b>Finanzierung und Marketing soz. Organ.</b>		5				0	0	26	16	0	0	0	17	24	0	0	0	32	10	0	125						
LV 8.1.	Rechnungswesen				3				12				30			33						75	K HA					
LV 8.2.	Strategisches und operatives Controlling				2				16				14			20						50						
<b>Modul 8.</b>	<b>Unternehmerisches Controlling</b>		5				0	0	0	28	0	0	0	0	44	0	0	0	0	53	0	125						
LV 9.1.	Projektmanagement	1					4				21					0						25	PSK PA + Prä					
LV 9.2.	Entw. u. Umsetzung eines Managementprojektes	3	3	3	3		8	8	12	20	40	40	40	40	22	24	24	22				300						
LV 9.3.	Präsentation und Rhetorik				1				8				17			0						25						
LV 9.4.	Präsentation von Projektergebnissen				4				32				48			20						100						
<b>Modul 9.</b>	<b>Projektarbeit</b>		18				12	8	12	60	0	61	40	40	105	0	22	24	24	42	0	450						
LV 10.1.	Begleitseminar zur Masterthesis				5	3			8	4			117	71		0	0					200	Prä M Ko					
LV 10.2.	Masterthesis					21				0			525			0						525						
LV 10.3.	Kolloquium					1				0			25			0						25						
<b>Modul 10.</b>	<b>Masterthesis und Kolloquium</b>		30				0	0	0	8	4	0	0	0	117	621	0	0	0	0	0	750						
credits / workload pro Semester		15	15	15	20	25	102	104	104	112	4	196	208	165	290	621	72	60	107	105	0							
credits / workload gesamt		90					426					1480					344					2250						

K = Klausur    HA = Hausarbeit    FSz = Fallszenario    FSK = Projektskizze    PA = Projektarbeit  
 Prä = Präsentation    Portf = Portfolio    M = Masterthesis    Ko = Kolloquium

### **Anlage III: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten**

Auf der Basis einer schriftlichen Darstellung ihres bisher erworbenen Leitungsprofils, können Studienbewerberinnen die sich in Leitungspositionen (auch unterer und mittlerer Leitungsebenen) befinden, bis zu 30 credits angerechnet bekommen, wenn sie durch eine Darstellung nachweisen, dass sie

- sich Grundlagenkenntnisse (Wissen) in den Bereichen Finanzierung, Organisationsentwicklung und Personalführung angeeignet haben,
- in der Lage sind, ihre Erfahrungen in der Umsetzung dieses Wissens in den Berufsalltag zu reflektieren und ihren weitergehenden Lernbedarf präzise zu beschreiben,
- bereits ein reflektiertes Rollenverständnis als Führungskraft erworben haben und benennen können, inwiefern sie hier Weiterentwicklungsbedarf sehen,
- in der Lage sind, Entwicklungsprozesse in Organisationen sowie Möglichkeiten der aktiven Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen zu beschreiben und erste Erfahrungen in diesem Bereich nachweisen,
- ihre Lernwünsche an das Studium präzise benennen können.

Auf der Basis einer schriftlichen Darstellung, ihrer geplanten Entwicklung in Bezug auf die Übernahme von Leitungsrollen und ihres Leitungsverständnisses, das sie sie durch das Studium weiterentwickeln möchten, können Studienbewerberinnen ohne Leitungserfahrung, bis zu 20 credits angerechnet bekommen, wenn sie deutlich machen, dass sie

- sich Grundlagenkenntnisse (Wissen) in den Bereichen Finanzierung, Organisationsentwicklung und Personalführung angeeignet haben,
- in der Lage sind, Anforderungen in der Umsetzung dieses Wissens in den Berufsalltag zu beschreiben,
- in der Lage sind, Grundzüge eines eigenen Rollenverständnisses als Führungskraft zu beschreiben und benennen können, inwiefern sie hier individuellen Entwicklungsbedarf sehen,
- in der Lage sind, Entwicklungsprozesse in Organisationen sowie Möglichkeiten der aktiven Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen zu beschreiben,
- ihre Lernwünsche an das Studium präzise benennen können.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, aufgrund der nachgewiesenen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Hochschule, die sinnvoll auf die wissenschaftlich reflektierte Weiterentwicklung der Leitungsrolle im Studium vorbereiten, im Umfang von bis zu 10 credits anzuerkennen. Dabei kann es sich um klar umgrenzte Fortbildungen zu unterschiedlichen Aspekten von Leitungs- und Managementfragen oder ausgewiesene Fort- und Weiterbildungen für Führungskräfte, wie sie u.a. Fortbildungsakademien der großen Wohlfahrtsverbände anbieten, handeln. Hier haben die Studierenden Nachweise vorzulegen, die über Inhalte um Umfang dieser Fort- und Weiterbildungen Auskunft geben und die erfolgreiche Teilnahme bescheinigen.

Diese Varianten ermöglichen die Anerkennung außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen im Sinne formalisierter Vorbildungen (prior learning) und im Sinne nicht-formalisierten Lernens „on the job“ (experiential learning).